

Geschäftsbedingungen für die Errichtung und Instandhaltung von elektrotechnischen Anlagen

1 Geltungsbereich:

- 1.1 Der Auftragnehmer arbeitet nur zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen, dies gilt auch für Auftragsweiterungen und Folgeaufträge.

2 Kostenvoranschläge:

- 2.1 Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Für einen Kostenvoranschlag gezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird.
- 2.2 Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers, und dürfen anderwärtig nicht verwendet werden.

3 Angebote:

- 3.1 Angebote werden nur schriftlich erteilt.
- 3.2 Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

4 Bestellungen und Auftragsbestätigungen:

- An den Unternehmer gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers bedürfen, sofern diesem nicht bereits ein vom Auftragnehmer erstelltes verbindliches Angebot zugrunde liegt, für das Zustandekommen eines Vertrages der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer.

5 Preise:

- 5.1 Treten zwischen Vertragsabschluß und Leistungserstellung Änderungen bei den
- a) Lohnkosten und/oder
- b) Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangten Materialien sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder aufgrund von Änderung der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

6 Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen:

- 6.1 Für vom Auftraggeber oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 6.2 Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.

7 Leistungsausführung:

- 7.1 Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt, sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen sind.
- 7.2 Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen. Der Auftragnehmer ist ermächtigt vorgeschriebene Meldungen an Behörden auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.
- 7.3 Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie ist vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.
- 7.5 Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluß nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet.

8 Lieferfristen und -termine:

- 8.1 Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer dann verbindlich, wenn deren Einhaltung zugesagt worden ist.
- 8.2 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände die die Verzögerung bewirkt haben nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
- 8.3 Beseitigt der Auftraggeber die Umstände die die Verzögerung gemäß 8.2 verursacht haben nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer angemessen gesetzten Frist, ist der Auftragnehmer berechtigt, über die von ihm zur Leistungsausführung bereits beigegebenen Materialien und Geräte anderwärtig zu verfügen. Im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum den die Nachbeschaffung dieser anderwärtig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

9 Beigestellte Waren:

- 9.1
- 9.2 Solche, vom Auftraggeber beigestellte Geräte oder sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

10 Zahlung:

- 10.1 Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind wird ein Drittel des Preises bei Leistungsbeginn, ein Drittel nach erfolgter Montage und Verkabelung und ein Drittel nach Inbetriebsetzung fällig.
- 10.2 Treten Verzögerungen in den Leistungsausführungen gemäß 8.2 ein ist der Auftragnehmer berechtigt über bisher erbrachte Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.
- 10.3 Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluß Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen.
- 10.4 Die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers mit solchen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder daß die Gegenforderungen des Auftragnehmers mit seiner Verbindlichkeit aus dem Auftrag in rechtlichen Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden ist.

11 Eigentumsvorbehalt:

- 11.1 Alle gelieferten oder montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
- 11.2 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, oder werden dem Auftragnehmer Umstände gemäß 10.3 bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren und Geräte zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen ohne daß dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

12 Beschränkungen des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung)

- 12.1 Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten ist das Verursachen von Schäden
- a) an bereits vorhandenen Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler
- b) bei Stemmarbeiten in zerrüttetem und bindingslosem Mauerwerk möglich. Solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 12.2 Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

13 Gewährleistung:

- 13.1 Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung offensichtlich sind, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.
- 13.2 Unbeschadet eines Wandelungsanspruches erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist. Ist eine Behebung nicht, oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so ist nach Wahl des Auftragnehmers angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern.
- 13.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an bzw. mit Übernahme durch den Auftraggeber bzw. im Falle deren Unterbleiben spätestens bei Rechnungslegung. Sollte der Auftraggeber jedoch vor Übergabe bzw. Übernahme der erbrachten Leistung dies in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.

14 Schadenersatz:

- 14.1 Der Auftragnehmer haftet nur für verschuldete Schäden an den Gegenständen, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat.
- 14.2 Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an der Person ein oder der Auftragnehmer hat grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten.

- 14.3 Ansprüche des Auftraggebers aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

15 Produkthaftung:

- 15.1 Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitung oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden.

16 Erfüllungsort:

- 16.1 Erfüllungsort ist A-9560 Feldkirchen/ Ktn.